

**Antrag auf Genehmigung der Wiederverschließung von Saatgut
nach § 37 der Saatgutverordnung (SaatV)**

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller:
(Stempel oder Anschrift)

2. Angaben zur Ausgangspartie:

2.1 Fruchtart :

2.2 Sorte :

2.3 Kategorie :

2.4 Anerkennungs-Nr. :

2.5 Gewicht der Partie (dt) :

2.6 Verpackungsform :

2.7 Art der Etikettierung :

2.8 Art der Einwirkung und Behandlung :

Die wiederverschlossene Partie erhält die Wiederverschließungsnummer: DE14 – W

☐ Kennzeichnung (nach § 30a SaatV) der wiederverschlossenen Partie mit:  **Pflanzenpass / Plant Passport**

3. Erklärung des Antragstellers:

- 3.1 Die Ausgangspartie war vorschriftsmäßig gekennzeichnet und verschlossen.
3.2 Alle Packungen und Behältnisse, die wieder verschlossen werden sollen, haben die gleiche Ausgangspartienummer.
3.3 Das Saatgut unterlag nur den im Antrag angegebenen Behandlungen und Einwirkungen.
3.4 Die Wiederverschließung wird durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt.

Hinweise:

- Dem Antrag ist eine Kopie des Originaletikettes oder des Anerkennungsbescheides der Ausgangspartie beizufügen.
- Nach SaatV § 37 (2) ist bei der Wiederverschließung eine Probe durch einen Probenehmer zu entnehmen und ein Jahr lang aufzubewahren.
- Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den vorgeschriebenen Angaben nach §§ 29, 32 und 33 SaatV der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben, die am Ende den Buchstaben „W“ enthalten muss.
- Werden Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen der Ausgangspartie nicht wieder verwendet, sind sie zur Vernichtung an den Probenehmer abzuliefern.

Ort Datum Stempel / Unterschrift Antragsteller

Genehmigungsvermerk der Anerkennungsstelle:

Die Genehmigung der Wiederverschließung wird antragsgemäß

☐ erteilt ☐ abgelehnt

Begründung:

Ort Datum Stempel / Unterschrift der Anerkennungsstelle